



Informationsblatt

zur Beantragung eines Teilzeit- oder Urlaubssemesters

Fachrichtung
Psychologie

Universität
Campus A1 3, A2 4
Postfach 151150
66041 Saarbrücken

Sekretariat

Tel (0681) 3 02-23 03
Fax (0681) 3 02-43 61

pospeschill@mx.uni-
saarland.de

Teilzeitsemester

Die Prüfungsordnung der Fakultät regelt in § 9 grundsätzliches zum Teilzeitstudium. Dort heißt es:

„(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens 50 % und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können.

(2) Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der Credit Points (i.d.R. 18 CP) des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Universität des Saarlandes.

(3) Die Abschluss-Arbeit ist außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit zu erbringen, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde. Sollte die Abschlussarbeit in Teilzeit erbracht werden, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(4) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien-, Lehr- und Prüfungsangebotes.

(5) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, werden keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(6) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.“

(Quelle: http://www.uni-saarland.de/fak5/psy/Ordnung_Fak5.pdf)

Die Immatrikulationsordnung in seiner Fassung vom 13.09.2017 legt in § 11 das Beantragungsverfahren fest. Dort heißt es auszugsweise:

„(2) Der Antrag ist bei dem Prüfungsausschuss, der für den entsprechenden Studiengang zuständig ist, für das unmittelbar folgende Semester zu stellen und gilt für einen bestimmten Studiengang. ... Die Teilzeiteinschreibung bzw. Rückmeldung wird durch das Studierendensekretariat der Universität des Saarlandes vollzogen.

(3) Der Antrag für ein Studium in Teilzeit richtet sich auf ein Semester und muss für weitere Semester neu gestellt werden; er wird nur wirksam, soweit die Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs dies zulässt. Andernfalls gilt die Einschreibung bzw. Rückmeldung für ein Vollzeitstudium.“

(Quelle: https://www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/verwaltung/fundstellen/Recht_der_Studierenden/DB17_714.pdf)

26.01.2022

Für die Beantragung sind erforderlich:

- ein **schriftlicher Antrag** an den Prüfungsausschuss Psychologie bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (nicht elektronisch, ein entsprechender Vordruck findet sich hier: <https://www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/studieren/teilzeit/antrag.pdf>) sowie
- **Nachweise**, aus denen die Gründe für die Beantragung eindeutig hervorgehen.

WICHTIG: Der Antrag auf ein Teilzeitsemester ist rechtzeitig im Zuge der regulären Rückmeldefrist zu stellen, so dass die Teilzeiteinschreibung für das unmittelbar folgende Semester noch geprüft werden kann. Für laufende oder zurückliegende Semester ist keine Beantragung möglich.

Beurlaubungssemester

Die Beantragung von sog. Urlaubssemestern ist in der Immatrikulationsordnung in § 9 geregelt. Dort heißt es auszugsweise:

„(1) Studierende können auf Antrag für die Dauer eines Semesters aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Wiederholte Beurlaubung ist zulässig. Der Antrag ist in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist (...) zu stellen; im Einzelfall unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes, spätestens am letzten Vorlesungstrag des jeweiligen Semesters. Eine Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen. ... Der Beurlaubungsgrund ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere

1. Krankheit, soweit dadurch ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
2. Wehr- oder Ersatzdienstleistungen, Freiwilliges soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr oder weitere vergleichbare Dienste,
3. Auslandsaufenthalt, der erhebliche Teile der Vorlesungszeit beansprucht,
4. Praktika außerhalb der Universität, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen,
5. Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft,
6. Zeiten des Mutterschutzes oder Elternzeit,
7. Wahrnehmung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger),
8. Vorbereitung und Umsetzung einer Unternehmensgründung,
9. ein nachgewiesenes Engagement im Rahmen des Spitzensports.

(3) Studierende können durch Verfügung der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten beurlaubt werden, wenn sie an einer Krankheit leiden, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht oder andere erheblich gefährdet. In der Verfügung ist die Dauer der Beurlaubung festzulegen. Die Gesamtdauer soll 10 Semester nicht überschreiten.

(4) Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten des Studierenden. Im Falle einer Beurlaubung wegen Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft bleiben die Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung an der Universität und der Studierendenschaft unberührt. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt.

(5) Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich aus; davon ausgenommen sind insbesondere

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters,
2. die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen, bei deren Anmeldung der Beurlaubungsgrund noch nicht bestand sowie
4. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von studienbedingten Auslandsaufenthalten

Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über das Vorliegen der Ausnahmen gemäß Nr. 1 bis 4 und kann auf Antrag weitere Ausnahmen gestatten.“

(Quelle: https://www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/verwaltung/fundstellen/Recht_der_Studierenden/DB17_714.pdf)

Für die Beantragung sind erforderlich:

- ein **schriftlicher Antrag** an die Universität (nicht elektronisch, ein entsprechender Vordruck findet sich hier: <https://www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/studium/orga/beurlaubung.pdf>) sowie
- **Nachweise**, aus denen die Gründe für die Beantragung eindeutig hervorgehen.

WICHTIG: Der Antrag auf ein Beurlaubungssemester ist rechtzeitig im Zuge der regulären Rückmeldefrist zu stellen, spätestens aber am letzten Vorlesungstag des jeweiligen Semesters. Für zurückliegende Semester ist keine Beantragung möglich.